

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

6/2008, 11. März 2008

INHALTSÜBERSICHT

Neufassung der Semesterticket-Satzung

80

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin

Neufassung der Semesterticket-Satzung

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlässt am 9. Januar 2008 folgende Neufassung der Semesterticket-Satzung¹ gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BerlHG vom 12. Juli 2007 (GVBl S. 278):*

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Beitragshöhe Semesterticket

Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- im Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/09: 154,00 Euro,
- im Sommersemester 2009 und Wintersemester 2009/10: 158,50 Euro,
- im Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/11: 163,50 Euro,
- im Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12: 168,00 Euro.

Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des VBB-Semesterticketvertrages.

(2) Geltungsbereich Semesterticket

Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März,
 - Sommersemesters vom 1. April bis 30. September,
- für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen. Dabei gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

¹ Semesterticket-Satzung nach § 18 a BerlHG vom 26. April 2002, geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 21. April 2005.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. Januar 2008.

des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(3) Nachweis der Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zum 21. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

§ 2

Beitragspflicht: Ausnahmen, Befreiung, Zuschuss

(1) Ausnahmen von der Beitragspflicht

Folgende Personen sind von der Beitragspflicht zum Semesterticket ausgenommen und erhalten kein Semesterticket:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Nebenhörerinnen und Nebenhörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Fernstudierende,
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies der Hochschulverwaltung nachgewiesen haben,
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(2) Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen werden, wenn sie wollen, auf Antrag nachträglich von der Beitragspflicht zum Semesterticket ausgenommen, erhalten ihren Beitrag zurück und ihr Semesterticket wird als ungültig gekennzeichnet:

1. Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, worunter auch zeitweilige Behinderungen verstanden werden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
2. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier

– in begründeten Ausnahmefällen auch drei – zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten,

3. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden,
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Dementsprechende Anträge und geeignete Nachweise sind an das Semesterticketbüro zu richten, näheres dazu in § 3.

(3) (Teil-)Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Startzeitpunkt der Berechnung der noch nicht angebrochenen Monate ist dabei die Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets beim Semesterticketbüro, an welches die dementsprechenden Anträge und Nachweise zu richten sind. Für Monate vor der Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets werden keine Beiträge erstattet.

(4) Zuschuss zum Semesterticketbeitrag

Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Betrag für das Semesterticket aufzubringen, können beim Semesterticketbüro einen teilweisen oder vollständigen Zuschuss aus dem Sozialfonds erhalten. Näheres dazu ist in der Sozialfonds-Satzung geregelt.

§ 3

Anträge an das Semesterticketbüro

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge ist das Semesterticketbüro. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versiche-

rung über die Richtigkeit der gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Antragsfristen

Vollständig eingegangen sein muss der Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht beim Semesterticketbüro bei:

1. Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters,
2. Studierenden, die sich immatrikulieren, innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Immatrikulation.

Danach ist eine Antragsstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von der/dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

(3) Bewilligungszeiträume

Befreiungen von der Zahlungspflicht gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der Zahlungspflicht wird nicht gewährt.

(4) Entscheidung über Anträge, Erstattung Beiträge

Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden mitzuteilen und eine Ablehnung ist zu begründen. In Absprache mit der/dem Studierenden kann die Mitteilung auch per E-Mail erfolgen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Immatrikulationsbüro unverzüglich mitgeteilt. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Beitrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Erstattung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis dem Semesterticketbüro vorgelegt und von diesem mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 4

Kündigung bestehender Abonnements

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 5

Verwendung weiterer Einnahmen

Alle weiteren Einnahmen aus dem Semesterticketbeitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwal-

tungssaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Sozialfonds-Satzung benötigt werden, werden dem Sozialfonds nach § 18 a (5) BerlHG zugeführt.

§ 6 Kündigung des VBB-Semestertickets

Die Studierendenschaft kann den VBB-Semesterticketvertrag kündigen, wenn sich die Studierenden in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Semestertickets aussprechen. Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH, der DB Regio AG und dem VBB jeweils gesondert spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweils nachfolgenden Semesters zugeht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.